

Stadt Braunschweig

Die stellv. Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk 111
Hondelage-Volkmarode

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 111

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.04.2026, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrhaus Volkmarode, Ziegelkamp 7, 38104 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.02.2026
3. Mitteilungen
 - 3.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 3.2. Verwaltung
4. Anträge
 - 4.1. Errichtung einer Fahrradservicestation in Schapen **26-28775**
 - 4.2. Arbeitsgeräte zum Schneeräumen an Schulen im Bezirk **26-28780**
 - 4.3. Ampelschaltung Linksabbieger zum Moorhüttenweg **26-28722**
 - 4.4. Verkehrszeichen 102 an der Kreuzung Ziegelwiese/Ziegelkamp **26-28781**
5. Überschwemmungsgebiet der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall **26-28517**
6. Verwendung von bezirklichen Haushaltsmitteln
- 6.1. Verwendung von bezirklichen Mitteln 2026 im Stadtbezirk 111 **26-28625**
Hondelage-Volkmarode
- 6.2. Zuschussanträge
7. Weitere Anträge
 - 7.1. Zustand der Straße Berggarten **26-28782**
 - 7.2. Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung in Hondelage **26-28783**
 - 7.3. Leerungsintervall der Mülleimer Streuobstwiese und gegenüber Skaterspielplatz Volkmarode **26-28784**
8. Anfragen
 - 8.1. Information und Unterstützung während des Straßenbahnausbaus in Volkmarode **26-28776**
 - 8.2. Toiletten Grundschule Hondelage **26-28778**
 - 8.3. Ausfahrtsituation an dem Gebäudekomplex Berliner Heerstraße 8 **26-28772**
 - 8.4. Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ausfahrt Distelheide **26-28779**
 - 8.5. Hortgruppe Grundschule Volkmarode **26-28785**
 - 8.6. Rodung am Weg Volkmaroder Wald **26-28786**
 - 8.7. Johanniter Einrichtung Schapenholz in Schapen **26-28787**
 - 8.8. Entschlammung des Feuerteichs Volkmarode und Beseitigung des Bewuchs **25-26872**
 - 8.9. Grundstück Hinter dem Berge 21, Hondelage **25-26886**
 - 8.10. Digitale Anzeige für Fahrinformationen an der neuen Haltestelle "Buchhorstblick" **26-28150**
 - 8.11. Empfänger bezirklicher Mittel **26-28438**

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| 8.12. | Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h innerorts auf der Tiefen Straße und der Hegerdorfstraße in Hondelage | 26-28442 |
| 8.12.1. | Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h innerorts auf der Tiefen Straße und der Hegerdorfstraße in Hondelage | 26-28442-01 |

Braunschweig, den 14.04.2026

Absender:

SPD-Fraktion, Gruppe Bündnis 90/Grüne & BIBS im Stadtbezirk 111

TOP 4.1
26-28775
Antrag
(öffentlich)

Betreff:

Errichtung einer Fahrradservicestation in Schapen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.04.2026

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode
(Entscheidung)

Sitzungstermin

23.04.2026

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat soll für die Errichtung einer Fahrradservicestation in Schapen aus dem Budget des Bezirksamtes ca. 2.500 EUR zur Verfügung stellen, für die im Rahmen eines Ortstermins ein geeigneter Standort festzulegen ist.

Sachverhalt:

Uwe Ohlhafer, derzeitiges Bezirksratsmitglied, hat sich bereit erklärt, die Patenschaft für die erste Fahrradservicestation in Schapen zu übernehmen.

Als Ort dieser ersten Servicestation sind aus unserer Sicht möglich:

- die alte Bushaltestelle Hühnerkamp an der Kreuzung Weddeler Straße/Gartenweg
- die Veloleo-Station an der Schapenstraße
- die Kreuzung Lindenallee/Am Hegen

Der genaue Standort sollte nach Abwägen der Vor- und Nachteile bei einem Ortstermin geklärt werden.

In dem Kontext soll auch angeregt werden, an markanten Punkten auch Hinweise zu der Station per QR-Code zu geben.

Gez.

Jung
Fraktionsvorsitzender

Dr. Preller
Gruppenvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 4.2
26-28780
Antrag
(öffentlich)

Betreff:
Arbeitsgeräte zum Schneeräumen an Schulen im Bezirk

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, bei den Schulen im Bezirk anzufragen, ob diese Arbeitsgeräte zum Schneeräumen aufweisen oder benötigen und soweit nicht vorhanden zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Beim letzten Schneefall wurde insbesondere von der Sally-Perel Schule das Fehlen selbst grundlegender Arbeitsmittel wie eines Schneeschiebers bemängelt.

Gez.

Dr. Garbe
Faktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:
Thomas Ahrens (FDP)

TOP 4.3
26-28722
Antrag
(öffentlich)

Betreff:
Ampelschaltung Linksabbieger zum Moorhüttenweg

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 09.04.2026
---	----------------------

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, die Ampelschaltung für Linksabbieger von der Berliner Straße zum Moorhüttenweg zu prüfen und mittels einer bedarfsabhängigen Schaltung derart zu verbessern, dass pro Ampelphase deutlich mehr Fahrzeuge passieren können als heute.

Sachverhalt:

An der Kreuzung Berliner Straße / Moorhüttenweg / Hordorfer Straße befindet sich eine Ampelanlage, die auch eine separate Schaltung aufweist für Fahrzeuge, die stadtauswärts fahren und an dieser Kreuzung nach links in den Moorhüttenweg abbiegen möchten. In dem Bereich des Moorhüttenwegs befinden sich ein ausgedehntes Wohngebiet und auch ein REWE-Center (incl. ACTION, dm und weiterer Geschäfte). Seit dessen Eröffnung hat der genannte Linksabbieger-Verkehr drastisch zugenommen. So warten an Werktagen oftmals 10 bis 15 (und manchmal bis zu 20) Fahrzeuge, die links abbiegen wollen, wovon üblicherweise nur vier während einer Linksabbieger-Ampelphase passieren können. Dadurch wird der fließende Straßenverkehr unnötig behindert – und zwar insbesondere

- a) durch Linksabbieger-Fahrzeuge, die in die Geradeaus-Spur hineinragen,
- b) durch Fahrzeuge, die beim Übergang Berliner Straße / Berliner Heerstraße umkehren, um dann als Rechtsabbieger in den Moorhüttenweg einfahren zu können und
- c) durch Fahrzeuge, die – vermutlich unerlaubterweise – nach links in den Immengarten einbiegen, um von dort das genannte Wohngebiet zu erreichen.

Die genannten Behinderungen, die auch zugehörige Gefahren bewirken, wären vermeidbar bzw. reduzierbar, wenn die Dauer der Ampelphase für Linksabbieger in den Moorhüttenweg verlängert wird. Dieses sollte bedarfsabhängig erfolgen, wie durch eine Sensorsteuerung (bspw. mit Induktionsschleife) und/oder durch eine tageszeit-abhängige Ampelschaltung.

Anmerkung: Da die o.g. Ampelanlage sich im Stadtbezirk 112 befindet, der o.g. Verkehrsstrom jedoch auch den Stadtbezirk 111 stark betrifft, wird der o.g. Antrag in beide Stadtbezirksräte (111, 112) eingebracht.

Gez.

Thomas Ahrens

Anlage/n:

keine

Betreff:
Verkehrszeichen 102 an der Kreuzung Ziegelwiese/Ziegelkamp

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
14.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob an der T-Kreuzung Ziegelwiese / Ziegelkamp das Verkehrszeichen 102 („Vorfahrt von rechts“) rechtlich zulässig aufgestellt werden kann, und – sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – dieses Verkehrszeichen zeitnah zu installieren.

Sachverhalt:

An der T-Kreuzung der Straßen Ziegelwiese und Ziegelkamp gilt die Regelung „rechts vor links“. In der Praxis wird diese Vorfahrtsregel jedoch häufig missachtet. Es kommt regelmäßig vor, dass Fahrzeuge auf der Straße Ziegelkamp ohne Abbremsen oder Anhalten geradeaus weiterfahren. Bereits mehrfach kam es zu gefährlichen Situationen und auch zu Verkehrsunfällen.

Aufgrund der wiederkehrenden Vorfahrtsverstöße besteht ein erhöhtes Unfallrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden. Eine klarere Kennzeichnung der Vorfahrtsregelung könnte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Überschwemmungsgebiet der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall***Organisationseinheit:*Dezernat VI
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

08.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	22.04.2026	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	23.04.2026	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	24.04.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.05.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.05.2026	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter im Bereich zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall“ einschließlich der anliegenden Karten wird beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm beschließt ausschließlich der Rat über Verordnungen.

Im Mai 2021 hat das Land Niedersachsen das Überschwemmungsgebiet der Schunter für das Stadtgebiet vorläufig gesichert (Mitteilung 21-16289 vom 09.06.2021). Die Verwaltung hat auf der Grundlage der vom Land erstellten Arbeitskarten das Überschwemmungsgebiet der Schunter im Stadtgebiet durch eine entsprechende Verordnung neu festzusetzen. Damit kommt die Verwaltung hier der Vorgabe durch das Land Niedersachsen nach.

Im vergangenen Jahr wurde bereits ein erster Teilbereich des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze festgesetzt (siehe Vorlage 25-25928).

Für den jetzt bearbeiteten Teilbereich zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall erfolgt die Festsetzung entsprechend den Vorgaben des § 76 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz.

Die Begrenzung bis zum Borwall erfolgte, da die Schunter zwischen Borwall und Bienroder Weg in diesem Jahr renaturiert wird. Der Abfluss bei Hochwasser kann damit an den Engstellen an der Bevenroder Straße und am Bienroder Weg verbessert werden (siehe Vorlage 25-25225). Für die Schuntersiedlung östlich des Bienroder Wegs erarbeitet die Verwaltung zudem eine Hochwasserschutzmaßnahme, die im besiedelten Bereich eine

Verkleinerung des Überschwemmungsgebiets möglich machen wird.

Die Renaturierung und die Hochwasserschutzmaßnahme wirken sich nicht auf das festzusetzende Überschwemmungsgebiet zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall aus.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ordnungsverfahrens erfolgte am 11. November 2025 in der Braunschweiger Zeitung und im Internet. Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Karten wurden vom 19. November 2025 bis einschließlich 19. Dezember 2025 öffentlich ausgelegt und zeitgleich im Internet veröffentlicht.

Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes konnten bis zum 20. Januar 2026 Einwendungen erhoben werden. Neben den Betroffenen wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Der Erörterungstermin fand am 11. Februar 2026 statt. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden mit den Einwendenden und den Trägern öffentlicher Belange erörtert. Der Umgang mit den Einwendungen ist in der anliegenden Niederschrift transparent dargelegt. Gründe, den ausgelegten Verordnungsentwurf anzupassen, haben sich aus der Erörterung nicht ergeben.

Hanusch

Anlage/n:

- 1 - Verordnung ÜSG Schunter (öffentlich)
- 2 - mit Anlage 1 Blatt-Nr. 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (öffentlich)
- 3 - und Anlage 1 Blatt-Nr. 2 Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (öffentlich)
- 4 - Niederschrift Erörterungstermin (ohne Anlagen) (öffentlich)

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall in der Stadt Braunschweig

vom 11. November 2025

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 115 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – 2010 Seite 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 91 Absatz 2 NWG und § 58 Absatz 1 Ziffer 5 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in der derzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Mai 2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Schunter in der Stadt Braunschweig wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig an der östlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Helmstedt) und endet am Borwall.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Stadt Braunschweig (Fachbereich Umwelt, Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, Untere Wasserbehörde, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig) kostenlos eingesehen werden.

(4) Der Verordnungstext und die Karten stehen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Internet unter www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/wasser/schunter_ueberschwemmungsgebiet.php zur Einsicht zur Verfügung.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens vier Wochen nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken.

§ 4 Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

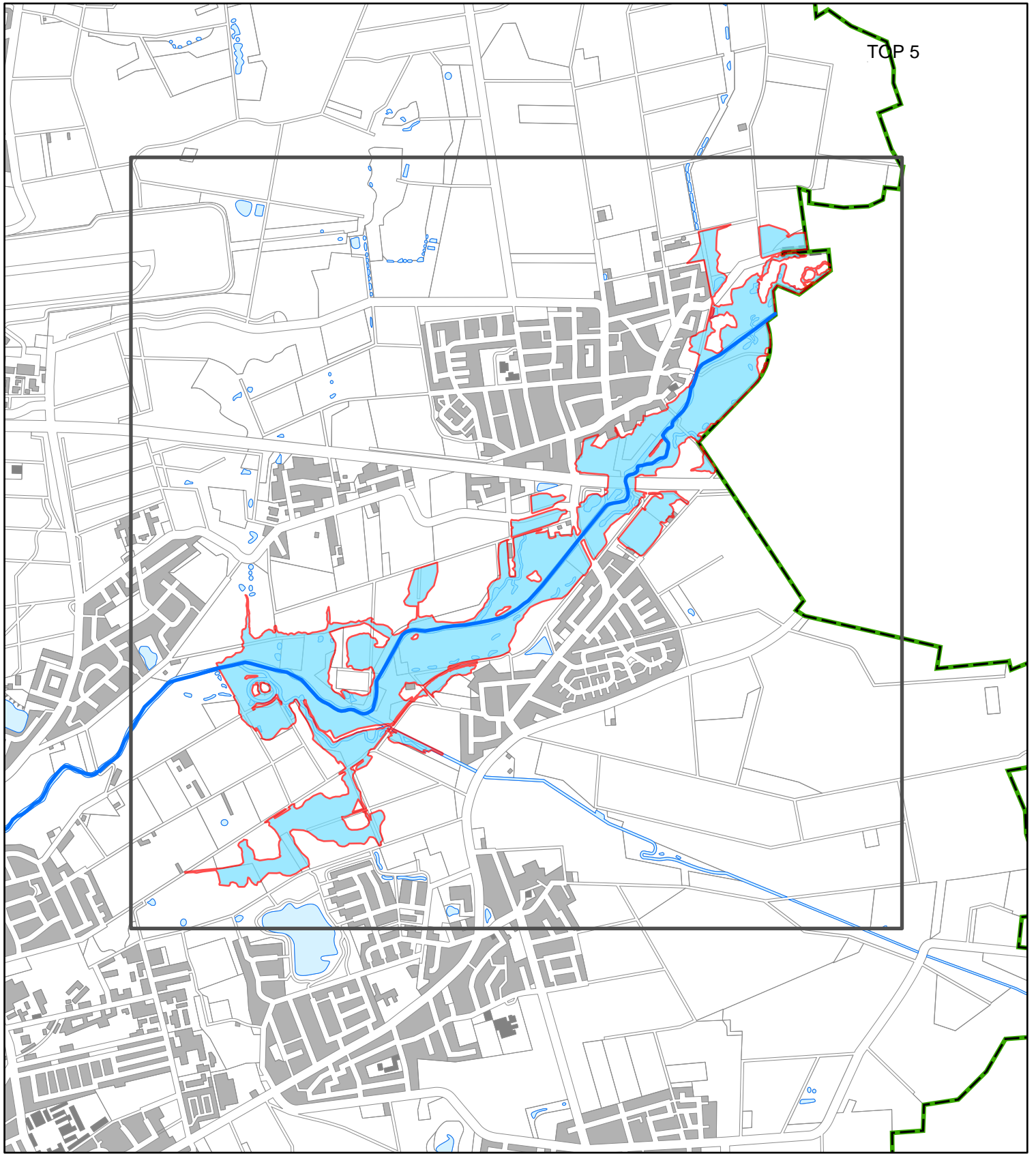
(2) Gleichzeitig tritt der Teil der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 17. September 2009 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 39 vom 30. September 2009), der den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich betrifft, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 12. Mai 2021 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 17 vom 12. Mai 2021) für den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich gegenstandslos. Die in Satz 1 genannte Verordnung wird in dem Bereich vom Borwall bis einschließlich der westlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Gifhorn) von den Regelungen dieser Verordnung nicht berührt.

Braunschweig, den 22. Mai 2026


Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.


Hanusch
Stadträtin für Umwelt, Stadtgrün und Hochbau



Überschwemmungsgebiet der Schunter

Übersichtskarte

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Blattschnitt des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

 Gewässer

 Stadtgrenze



0

Maßstab: 1:25.000

1

km

Die Darstellung des Gewässers erfolgt nur zur Information.



Herausgeber und Copyright: Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, 2025


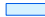

Kartengrundlage: Stadtkarte der Stadt Braunschweig,
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 Landesamt
für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

Anlage 1 Blatt-Nr. 1 zur Überschwemmungsgebiets-
verordnung der Stadt Braunschweig vom xx.xx.xxxx,
Aktenzeichen 56.40.012-2025/000019

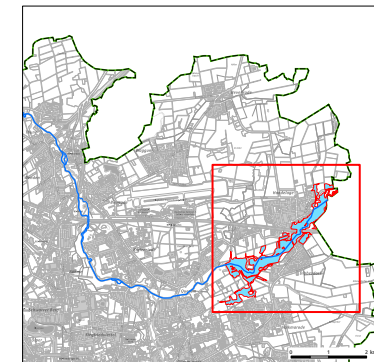


**Festzusetzendes
Überschwemmungsgebiet der Schunter**

Blattschnitt 1

-  Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Stadtgrenze

Die Darstellung des Gewässers erfolgt nur zur Information.



1:5.000
 0 250 500
 m

Herausgeber und Copyright:
 Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025
 Untere Wasserbehörde

Kartengrundlage: Stadtkarte der Stadt Braunschweig,
 © 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation.
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025
 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

Anlage 1 Blatt-Nr. 2 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 der Stadt Braunschweig vom xx.xx.xxxx,
 Aktenzeichen 56.40.012-2025/000019

Niederschrift über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter“

Der Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall“ fand am 11. Februar 2026 im Dienstgebäude der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, Räume 2 bis 4 im EG, 38102 Braunschweig, statt. Der Termin wurde um 11:00 Uhr eröffnet und endete um 11:30 Uhr.

Der Erörterungstermin wurde von Herrn Romey, Leiter der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, geleitet; Schriftführerinnen waren Frau Krökel und Frau Henke-Kolb; als weitere Vertreter der Festsetzungsbehörde waren Herr Simon und Herr Steigüber anwesend. Die weiteren Anwesenden können der Anwesenheitsliste entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Nach der Begrüßung wurde die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Bekanntmachung des Erörterungstermins (öffentlich bekannt gemacht am 11. Februar 2026 in der Braunschweiger Zeitung) festgestellt.

Der Verhandlungsleiter erläuterte einleitend den bisherigen Gang des Ordnungsverfahrens anhand einer Power-Point-Präsentation, deren Inhalt wie folgt zusammengefasst wird:

- Das Land Niedersachsen hat das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Schunter neu berechnet und die vorläufige Sicherung am 12.05.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.
- Die Landesdaten und die entsprechenden Berechnungen wurden von der Stadt Braunschweig überprüft und mit eigenen Daten abgeglichen. Im Bereich des ehemaligen Bahndamms sind Nachvermessungen erfolgt.
- Im Auftrag des NLWKN wurde von einem Ingenieurbüro ein erneuter Rechenlauf durchgeführt (Dezember 2024).
- Der mäandrierende Verlauf der Hochwasserlinie wurde anschließend begradigt. So konnte eine besser nachvollziehbare Linie, die eine räumliche Orientierung ermöglicht, geschaffen werden.
- Eingrenzung des Bereichs: östliche Schuntersiedlung Hochwasserschutzmaßnahme geplant; zudem Renaturierung im Bereich Querum; Grenze daher Borwall
- Die öffentliche Bekanntmachung des Ordnungsverfahrens ist am 11. November 2025 in der Braunschweiger Zeitung erfolgt
- Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Unterlagen wurden zwischen dem 19. November 2025 und dem 19. Dezember 2025 ausgelegt.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wurden anschließend in chronologischer Reihenfolge des Eingangs bei der Erörterungsbehörde erörtert.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden um die Ergebnisse der Erörterung ergänzt. Die während des Erörterungstermins gezeigten Kartenausschnitte sind als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>NLStBV Geschäftsbereich Hannover vom 21.11.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegenden Bundes- und Landesstraßen nicht berührt.</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
Eine Stellungnahme von hier aus sowie eine weitergehende Verfahrensbeteiligung ist demzufolge nicht erforderlich.	
<p>Stadt Braunschweig, Untere Bodenschutzbehörde vom 24.11.2025</p> <p>Keine Einwendungen seitens der UBB.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>NLWKN, oberirdische Gewässer vom 24.11.2025</p> <p>Der NLWKN wurde im Rahmen der Überprüfung und Anpassung der Karten bereits im Vorfeld eingebunden, es ist daher keine weitere Stellungnahme von unserer Seite erforderlich.</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p> <p>Anmerkung: Bei der Erarbeitung der Verordnungskarten gab es eine enge Abstimmung zwischen dem NLWKN und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig; die Karten wurden mitgetragen</p>
<p>LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 24.11.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>wie bereits mitgeteilt, sind die Belange der der nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch o.g. Verfahren nicht betroffen.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. vom 25.11.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Vertreter des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. danke ich Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.a. Verfahren. Unsere betroffenen Vereine liegen mit ihrem Bootshaus im nördlichen Bereich des Schunterdükers außerhalb des Überschwemmungsgebietes und sind daher nicht betroffen.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Stadt Braunschweig, Abteilung Bauordnung vom 01.12.2025</p> <p>Hallo Frau Krökel,</p> <p>seitens der Abteilung Bauordnung werden keine Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall in der Stadt Braunschweig erhoben.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege vom 04.12.2025</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel,</p>	Kein Erörterungsbedarf

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>zu dem o. g. Vorhaben nehme ich, auf Basis der eingereichten Unterlagen, wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden keine Einwände gegen die Festsetzung erhoben. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass sich in diesem Gebiet mit den Fundstellen Querum 1 (Borwall) und Dibbesdorf FstNr. 2 bekannte Bodendenkmäler befinden, die in Zukunft bei weiteren Maßnahmen etwa des Hochwasserschutzes zumindest teilweise betroffen sein könnten. Es wird daher angeregt bei neuen Planungen in diesem Bereich frühzeitig den Kontakt zur zuständigen Denkmalschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu suchen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt ausschließlich für die Belange der Bodendenkmalpflege. Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden nicht geprüft, sodass hier ist ggf. eine gesonderte Stellungnahme zur Beherrschungsstellung notwendig ist.</p>	
<p>Nds. Landvolk vom 10.12.2025</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit E-Mailschreiben wurden wir über die Festsetzung des ÜSG für einen Teilbereich der Schunter informiert.</p> <p>Hiermit übersenden wir Ihnen im Auftrag unseres Landvolkmitgliedes folgende Anregung und Bedenken: Durch die Ausweisung erhält unser Landvolkmitglied eine erneute Betroffenheit, die sein Eigentum und die Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes maßgeblich einschränkt.</p> <p>Diese Einschränkung wird im Gesamtumfang abgelehnt! Der Bahndamm wurde in der Vergangenheit als Schutzwall angesehen. Dadurch hat der Bahndamm die Funktion als Hochwasserschutzmaßnahme ausgeübt. Bei Berücksichtigung der Höhenlage wird das Grundstück unseres Mitgliedes von einem zu erwartenden Hochwasser in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>Wir hinterfragen, warum diese Erkenntnisse in der erneuten öffentlichen Auslegung „Überschwemmungsgebiet Schunter“ nicht berücksichtigt wurde? Weitere, allgemeine Anregungen und Bedenken des Landvolkes folgen nunmehr:</p> <p>a) Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen ist ganzjährig gängige landwirtschaftliche Praxis. b) Ebenso ist das Zwischenlagern von Zuckerrüben zu genehmigen. c) Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist auf ein Minimum zu beschränken,</p>	<p>Die Situation in der Örtlichkeit ist bekannt. Bei der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes wurde nicht berücksichtigt, dass zwischen einem vorhandenen Entwässerungsgraben und der Schunter eine Verbindung besteht, die im Hochwasserfall zu einem Rückstau aus der Schunter in den Graben führen kann.</p> <p>In diesem Bereich wurde ein vorhandener Wall zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erhöht, sodass die Wasserspiegellage südlich des Walls 40 cm tiefer liegt, als auf dessen Nordseite (72,39 mNN anstelle von 72,79 mNN).</p> <p>Es bestehen keine Änderungsmöglichkeiten hinsichtlich der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes. Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie der Zwischenlagerung von Zuckerrüben wird weiterhin der bisherigen Praxis gefolgt. Eine entsprechende Festlegung erfolgte bereits für das Überschwemmungsgebiet der Schunter zwischen dem Bienroder Weg und der westlichen Stadtgrenze.</p>

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>bestenfalls zu vermeiden. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und behalten uns weitere Anregungen vor.</p>	
<p>SE BS vom 16.12.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der u. g. Bereich zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für einen Teilbereich der Schunter wurde seitens der SE BS geprüft.</p> <p>Seitens der SE BS bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Es gibt wenige Haltungen von Regenwasserkanälen, die unmittelbar vor Einleitstellen im festzusetzenden Überschwemmungsgebiet liegen, dort sind aber im Hochwasserfall keine Maßnahmen erforderlich.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Grün- und Freiraumplanung, Ref. 0617 vom 07.01.2026</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>das Überschwemmungsgebiet ist für Belange des Grün- und Freiraumschutzes förderlich, daher bestehen seitens 0617 (Referat Grün- und Freiraumplanung) keine Bedenken.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Landwirtschaftskammer Nds. vom 12.01.2026</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall in der Stadt Braunschweig aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Überschwemmungsgebiet aus landwirtschaftlicher Sicht auf die unbedingt und zweifelsfrei erforderlichen Bereiche beschränkt werden sollte, um landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen nicht mit unnötigen Auflagen des Hochwasserschutzes zu belasten. Wir gehen davon aus das entsprechende Anpassungen der Gebietsgrenzen, welche eine Rücknahme der Abgrenzung rechtfertigen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sind.</p> <p>Der § 2 enthält Ausführungen über Verbote und Genehmigungspflichten, welche sich vorwiegend nach den Vorschriften des</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p> <p>Ja, das ist richtig; die Überschwemmungsgebietsgrenzen sind gemäß § 76 Absatz 2 Ziff. 2 Satz 2 WHG an neue Erkenntnisse anzupassen.</p>

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung																				
<p>Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes richten.</p> <p>Im § 3 sind die Ausnahmen geregelt - genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind demnach das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind. Dieses tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten. Weiterhin ist das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens vier Wochen nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind, genehmigungsfrei. Weiterhin ist das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken im Überschwemmungsgebiet genehmigungsfrei.</p> <p>Vorgenannte Ausnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. In Anbetracht der Situation, dass bei einem möglichen Hochwasser Teilbereiche des Überschwemmungsgebietes gegebenenfalls nur wenige Zentimeter mit Wasser geflutet werden, möchten wir darum bitten, großzügig mit der Umsetzung der Regelungen umzugehen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren.</p>	<p>Hinsichtlich der Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie der Zwischenlagerung von Zuckerrüben wird weiterhin der bisherigen Praxis gefolgt. Eine entsprechende Festlegung erfolgte bereits für das Überschwemmungsgebiet der Schunter zwischen dem Bienroder Weg und der westlichen Stadtgrenze.</p>																				
<p>NLStBV vom 12.01.2026</p> <p>durch die beabsichtigte Verordnung über die Festsetzung des o.a. Überschwemmungsgebietes werden Belange, die seitens des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel (rGB WF) zu vertreten sind, wie folgt berührt:</p> <table border="1" data-bbox="118 1002 801 1441"> <thead> <tr> <th>Kartengrundlage Blatt Nr.</th> <th>Betroffene Straße mit Abschnitt</th> <th>Bauwerk (BW) Nr.</th> <th>Durchlass (DL) Nr. mit Str. Abschnitt u. Station</th> <th>Anmerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>03 LP 3</td> <td>L635-80-</td> <td>-</td> <td>DL VOR 419 bei L635-80-824 bis 829</td> <td>Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke</td> </tr> <tr> <td>03 LP 3</td> <td>L635-80-</td> <td>-</td> <td>DL VOR 420 bei L635-80-1203 bis 1203</td> <td>Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke</td> </tr> <tr> <td>03 LP 3</td> <td>L6365-80-</td> <td>-</td> <td></td> <td>L635 quert das Gebiet, Bereiche der</td> </tr> </tbody> </table>	Kartengrundlage Blatt Nr.	Betroffene Straße mit Abschnitt	Bauwerk (BW) Nr.	Durchlass (DL) Nr. mit Str. Abschnitt u. Station	Anmerkungen	03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 419 bei L635-80-824 bis 829	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke	03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 420 bei L635-80-1203 bis 1203	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke	03 LP 3	L6365-80-	-		L635 quert das Gebiet, Bereiche der	<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen werden durch die geplante ÜSG-Verordnung bzw. die Gebietsfestsetzung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen nach den §§ 78 und 78 a WHG grundsätzlich nicht eingeschränkt. Eine Freistellung der entsprechenden Tätigkeiten erscheint daher nicht notwendig.</p> <p>Die Fahrbahn der L635 liegt nicht im festzusetzenden ÜSG. Auch eine Unterhaltung der Nebenanlagen wird nicht beschränkt. Wenn eine wesentliche Änderung der Nebenanlagen, die mit grundlegenden Geländeerhöhungen oder -vertiefungen einhergehen, geplant würde, müssten die Auswirkungen im Einzelfall geprüft werden. In einem solchen Sonderfall wäre eine Antragstellung durchaus zumutbar.</p> <p>Der in der Stellungnahme aufgestellten Forderung nach einer Freistellung wird nicht gefolgt.</p>
Kartengrundlage Blatt Nr.	Betroffene Straße mit Abschnitt	Bauwerk (BW) Nr.	Durchlass (DL) Nr. mit Str. Abschnitt u. Station	Anmerkungen																	
03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 419 bei L635-80-824 bis 829	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke																	
03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 420 bei L635-80-1203 bis 1203	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke																	
03 LP 3	L6365-80-	-		L635 quert das Gebiet, Bereiche der																	

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung					
<table border="1" data-bbox="118 261 799 405"> <tr> <td data-bbox="118 261 253 405"></td> <td data-bbox="253 261 389 405"></td> <td data-bbox="389 261 526 405"></td> <td data-bbox="526 261 663 405"></td> <td data-bbox="663 261 799 405">Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, obliegen dem Land</td> </tr> </table> <p data-bbox="118 456 799 571">Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. An den o.a. betroffenen Durchlässen sind keine Arbeiten geplant, oder notwendig. In den letzten Jahren war der Bereich, was das Hochwasser betrifft, sehr unauffällig.</p> <p data-bbox="118 576 799 715">Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahn mit ihren Nebenanlagen (z.B. Bankette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume) bitte ich für den Bereich der durch die vorgenannte Landesstraße berührt wird und für Bereiche, die dicht an die Landesstraße heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen:</p> <p data-bbox="118 719 799 788"><i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.</i></p> <p data-bbox="118 793 799 860">Hinsichtlich evtl. notwendiger Sperrungen der Fahrbahnen bei Überschwemmungen, bitte ich die zuständige Straßenmeisterei rechtzeitig zu informieren.</p> <p data-bbox="118 865 799 906">Straßenmeisterei Vorsfelde: Herrn Denecke, Helmstedter Str. 44, 38448 Wolfsburg, Tel.: 05363-80980, E-Mail smvor@nlstbv.niedersachsen.de</p> <p data-bbox="118 911 799 979">Die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir unter Angabe meines Aktenzeichens mitzuteilen.</p>					Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, obliegen dem Land	
				Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, obliegen dem Land		
<p data-bbox="118 1007 331 1027">LBEG vom 16.01.2026</p> <p data-bbox="118 1054 421 1075">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="118 1102 799 1144">in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende</p> <p data-bbox="118 1149 208 1169">Hinweise:</p> <p data-bbox="118 1174 544 1195">Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p data-bbox="118 1200 707 1241">Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte</p> <p data-bbox="118 1246 799 1287">Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu</p> <p data-bbox="118 1292 687 1334">beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten</p> <p data-bbox="118 1339 723 1380">sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf.</p> <p data-bbox="118 1385 781 1426">erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens</p>	<p data-bbox="822 1007 1301 1048">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>					

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung								
<p>etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="118 523 801 646"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt - Grenze DDR</td> <td>Avacon AG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hydrogeologie Das Planvorhaben befindet sich in Teilen im Wasserschutzgebiet Bienroder Weg (Zone IIIB, Zone IIIA). Den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichsoder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt - Grenze DDR	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt - Grenze DDR	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)						

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Landkreis Helmstedt vom 19.01.2026</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>in obiger Angelegenheit setze ich Sie darüber in Kenntnis, dass seitens des Landkreises Helmstedt keine Einwände bestehen. Sofern möglich, wird nach Festsetzung um Übersendung der Lage des ÜSG Schunter im <u>gesamten</u> Stadtgebiet Braunschweig im GIS-Format gebeten.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Eisenbahn-Bundesamt vom 19.01.2026</p> <p>Ihr Schreiben ist am 21.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in der Stadt Braunschweig nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>61.21 Städtebauliche Planung vom 20.01.2026</p> <p>aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht hat FB 61.1 keine Hinweise oder Bedenken.</p>	Kein Erörterungsbedarf

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung

Braunschweig, den 12. Februar 2026

gez.

Romey
(Verhandlungsführer)

Braunschweig, den 12. Februar 2026

gez.

Krökel
(Schriftführerin)

Braunschweig, den 12. Februar 2026

gez.

Henke-Kolb
(Schriftführerin)

Anlagen und Bestandteil der Niederschrift:
Anwesenheitsliste
Kartenausschnitte

Betreff:
Verwendung von bezirklichen Mitteln 2026 im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode

Organisationseinheit:
Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen

Datum:
01.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

Beschluss:

Die im Jahr 2026 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 111 Hondelage-Volkmarode werden wie folgt verwendet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen | _____ € |
| 2. Hochbauunterhaltung Friedhöfe | 4.600,00 € |
| 3. Grünanlagenunterhaltung | _____ € |
| 4. Ortsbüchereien | 2.700,00 € |
| 5. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 1.861,01 € |
| 6. Grünanlagenunterhaltung bezirkliche Friedhöfe | 930,00 € |

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat für das Jahr 2026 folgende Vorschläge:

Zu 1. Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen (Richtwert 10.900,00 €) _____ €

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1.	Finkenkamp	Gehweg Westseite Hs.-Nr. 43 - 46: ca. 75 m ² Betonplatten 30/30/4 aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schotter-tragschicht liefern und einbauen, Beton- platten 30/30/8 liefern und neu verlegen	10.500 €
2.	Grünbergstraße	Gehweg Ostseite an div. Stellen: ca. 100 m ² Asphalt aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und verlegen	14.000 €
3.	Unterdorf	Gehweg Westseite, Einmündung Kötherberg bis Mitte Hs.-Nr. 23: ca. 60 m ² Betonplatten 30/30/4 aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu	9.500 €

		verlegen, Hochborde auf gesamter Länge und Tiefborde punktuell austauschen	
4.	Vorgarten	Bordabsenkung Ecke (DS 25-26588)	10.000 €

Zu 2. Hochbauunterhaltung Friedhöfe **4.600,00 €**
 Ortsteilfriedhof Volkmarode Malerarbeiten nach Wassereinbruch

Zu 3. Grünanlagenunterhaltung **3.200,00 €**
 Doppelwippe auf dem Spiel- und Bolzplatz
 Alte Schulstraße; 2.700,00 €
 Schapen, Gebrauchsrasen mit Blumenzwiebeln
 Höhe Hordorfer Str.95-97 500,00 €

Zu 4. Ortsbüchereien **2.700,00 €**
 Hondelage 1.058,00 €
 Schapen 727,00 €
 Volkmarode 915,00 €

Etatverteilung: 500,00 € Sockelbetrag und Verteilung innerhalb des Stadtbezirks nach den Ausleihzahlen des Vorjahres

Zu 5. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen **1.861,01 €**
 GS Hondelage 536,85 €
 Drei Basketballkörbe, fahrbar, für Pausenhof
 GS Volkmarode 1.324,16 €
 Zwei Neo Bankelemente mit Rückenlehne (2-Sitzer), Kunstleder

Zu 6. Grünanlagenunterhaltung bezirkliche Friedhöfe **930,00 €**
 Ortsteilfriedhof Hondelage, Volkmarode und/oder Schapen
 Zwei neue Bänke

Allgemein:

Die im Beschlusstext genannten Beträge sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk vom Gremium beschlossen werden. Gleiches gilt für die unter 2. bis 6. genannten Mittel.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Haushaltsreste grundsätzlich nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes ein Jahr übertragbar sind.

Werner

Anlage/n:

keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 7.1
26-28782
Antrag
(öffentlich)

Betreff:
Zustand der Straße Berggarten

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, den Zustand der Straße Berggarten insgesamt zu überprüfen und die aktuellen Schäden dort zu beseitigen.

Sachverhalt:

Die Straße Berggarten ist in sehr schlechtem Zustand, so dass eine grundlegende Sanierung nötig sein könnte.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 7.2
26-28783
Antrag
(öffentlich)

Betreff:
Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung in Hondelage

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, in Hondelage die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen zu überprüfen.

Sachverhalt:

Bürger haben sich aus verschiedenen Bereich Hondelages über die Missachtung, besonders der 30er Geschwindigkeitsbegrenzungen, beschwert.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 7.3
26-28784
Antrag
(öffentlich)

Betreff:
**Leerungsintervall der Mülleimer Streuobstwiese und gegenüber
Skaterspielplatz Volkmarode**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, die Mülleimer in der Streuobstwiese Volkmarode und gegenüber Skaterspielplatz zu leeren und den Leerungsintervall zu überprüfen.

Sachverhalt:

Die Mülleimer sind überfüllt und es liegen bereit unhygienische Abfälle daneben.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:
Information und Unterstützung während des Straßenbahnausbaus in Volkmarode

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	23.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Stadtbezirksrat 111 darüber zu informieren

1. wie Anwohnerinnen und Anwohner, die nicht Eigentümer der von ihnen genutzten Immobilie (z.B. Gewerbetreibende) sind, aktiv über die voraussichtlichen Baumaßnahmen und Einschränkungen für sie informiert werden,
2. ob es für die Zeit der Bauphase wie bei anderen einschränkenden Maßnahmen Entschädigungen für finanzielle Ausfälle (Baustellenfond) geben wird und
3. ob von Seiten der Stadt oder des StadtBahnPlus Projekts nochmals eine Informationsveranstaltung zur Klärung aller Sachverhalte geben wird.

Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geht das Projekt für die Stadtbahnverlängerung in eine der letzten Phasen vor Baubeginn. Aus der Bevölkerung wurden Sorgen und Befürchtungen an den Stadtbezirksrat herangetragen, die insbesondere von Gewerbetreibenden und Mietparteien kommen, die als Nicht-Eigentümer nicht direkter Ansprechperson für die Stadt Braunschweig sind. Eine umfangreiche Informations- und Aufklärungskampagne für alle Betroffenen könnte diese Sorgen und Befürchtungen und mögliche falsche Gerüchte ausräumen.

Gez.

Jung
Fraktionsvorsitzender

Dr. Preller
Gruppenvorsitzender

Anlage/n:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 8.2
26-28778
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Toiletten Grundschule Hondelage

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	23.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten Auskunft zu Nutzungseinschränkungen der Toiletten an der Grundschule Hondelage nach der Sanierung zu erteilen.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:
keine

Absender:

**SPD-Fraktion, Gruppe Bündnis 90/Grüne & BIBS im Stadtbezirksrat
111**

TOP 8.3
26-28772
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:

Ausfahrtsituation an dem Gebäudekomplex Berliner Heerstraße 8

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.04.2026

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur
Beantwortung)

Sitzungstermin

23.04.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Stadtbezirksrat 111 darüber zu informieren, wie die Situation der Anwohnerinnen und Anwohner der Gebäude an der Berliner Heerstraße 8 verbessert werden kann, um sicher auf die Hauptstraße fahren zu können.

Durch die Neubauvorhaben in den vergangenen Jahren wohnen jetzt wesentlich mehr Personen auf dem Grundstück und damit haben auch mehr Verkehrsteilnehmende mit Auto, Fahrrad oder zu Fuß die Situation, auf die Berliner Heerstraße einzufahren oder zu überqueren. Die Einsicht auf die Straße ist für sie aber nicht optimal, so dass Maßnahmen zur Verkehrssicherheit angebracht erscheinen.

Gez.

Jung
Fraktionsvorsitzender

Dr. Preller
Gruppenvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:
Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ausfahrt Distelheide

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 13.04.2026
---	----------------------

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	23.04.2026	Ö

Sachverhalt:

In der Ausfahrt der Straße Distelheide wird die Sicht auf den angrenzenden Fußweg durch einen vorhandenen Sichtschutzaun (um die Mülltonnen vom Kindergarten) erheblich eingeschränkt. Fahrzeugführende können querende Fußgängerinnen und Fußgänger erst erkennen, wenn sie bereits bis kurz vor den Straßenrand herangefahren sind. Besonders problematisch ist dies aufgrund des nahegelegenen Kindergartens, da kleine Kinder aufgrund ihrer Körpergröße noch später wahrgenommen werden. Die aktuelle Situation stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, insbesondere für Kinder im Vorschulalter, die den Kindergarten besuchen. Eine Verbesserung der Sichtbeziehungen ist notwendig, um Unfälle zu vermeiden und die Verkehrssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen ob durch bauliche Maßnahmen die Einsehbarkeit des Gehwegs verbessert werden oder ob der Müllplatz auf einen anderen Parkplatz verlegt werden kann.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 8.5
26-28785
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Hortgruppe Grundschule Volkmarode

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	23.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten Auskunft zum aktuellen Stand der zusätzlichen Hortgruppe an der Grundschule Volkmarode zu erteilen.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 8.6
26-28786
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Rodung am Weg Volkmaroder Wald

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	23.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten Auskunft zu der Entfernung der Sträucher und kleinen Bäume am Weg zum Volkmaroder Wald zu erteilen. Insbesondere, ob diese durch neue Pflanzen ersetzt werden.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 8.7
26-28787
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Johanniter Einrichtung Schapenholz in Schapen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.04.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	23.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Bezirksrat eine umfassende Auskunft zur Einrichtung der Johanniter im Schapenholz in Schapen - insbesondere zur aktuellen Belegung, weiteren Planung, dem Betrieb und die vorliegenden Genehmigungen und der dazugehörigen Anhörungen und Nachbarschaftsbeteiligungen - zu erteilen.

Gez.

Dr. Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:
keine

Absender:

**SPD-Fraktion, Gruppe Bündnis
90/Grüne & BIBS im Stadtbezirksrat 111**

TOP 8.8
25-26872
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Entschlammung des Feuerteichs Volkmarode und Beseitigung des
Bewuchs**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur
Beantwortung)

20.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Stadtbezirksrat 111 darüber zu informieren, wann die Entschlammung des Feuerteichs in Volkmarode und ein Rückschnitt des umgebenden Bewuchses geplant sind.

Der Uferbewuchs lässt einen freien Blick auf den Feuerteich in Volkmarode kaum noch zu. Zudem ist bei den Anwohnerinnen und Anwohnern der Eindruck entstanden, dass der Teich ungewöhnlich lange nicht mehr entschlammt worden ist. Neben einer Verschlechterung der Wasserqualität ist auch eine Verringerung des Nutzvolumens und damit ein Verlust der elementaren Funktion als Löschwasserteich zu befürchten

gez.
Stefan Jung
Fraktionsvorsitzender

gez.
Dr. Fabian Preller
Gruppenvorsitzender

Anlage/n:

Keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 8,9
25-26886
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Grundstück Hinter dem Berge 21, Hondelage

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur
Beantwortung)

20.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück in Hondelage, Hinter dem Berge 21 wurde vor einiger Zeit das Einfamilienhaus abgerissen. Nun ist das Grundstück unbebaut und die Natur erobert sich ihr Reich. Der Pflanzenwuchs ist in vollem Gange und wächst schon enorm und weitet sich auch auf den öffentlichen Gehweg aus. Dieses führt zu Beeinträchtigungen der Fußgänger und könnte auch gefährlich werden. Zum einen wird es eng, wenn sich Fußgänger entgegenkommen und einer auf die Straße ausweichen müsste oder es könnte auch ein Fußgänger ins stolpern geraten und sich verletzen wenn er am Pflanzwuchs hängen bleibt.

Anfrage:

Wer ist dafür zuständig den Pflanzenwuchs zurückzuschneiden? Gibt es einen Eigentümer der aufgefordert werden könnte? Oder ist die Stadt zuständig?

Gez.

Dr. Volker Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine

Absender:
SPD-Fraktion, Gruppe B90/Grüne & BIBS im Stadtbezirksrat 111

TOP 8.10
26-28150
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
**Digitale Anzeige für Fahrinformationen an der neuen Haltestelle
"Buchhorstblick"**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
08.01.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	20.01.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Stadtbezirksrat 111 darüber zu informieren, ob und wann seitens der BSVG geplant ist, an der neuen Haltestelle "Buchhorstblick" eine digitale Anzeige für Fahrinformationen (s. Foto) der Linie 427 zu installieren.

In den anderen Stadtteilen des Stadtbezirks verfügen einige Bushaltestellen bereits über eine oder mehrere digitale Anzeigetafeln.

Gez.

Stefan Jung
Fraktionsvorsitzender

Dr. Fabian Preller
Gruppenvorsitzender

Anlage/n:

1 - Foto Haltestelle



Absender:
CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 111

TOP 8.11
26-28438
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Empfänger bezirklicher Mittel

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
16.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)	26.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Welchen Organisationen und Körperschaften im Stadtbezirk wurden in der ablaufenden Wahlperiode und in der letzten Wahlperiode mit Mitteln aus

- a) dem Haushalt des Bezirksrates und
- b) sonstigen Mitteln aus dem Haushalt der Stadt Braunschweig und in welcher Höhe gefördert?

Eine Auskunft über die Vergabe der Mittel in kumulierter Höhe genügt.

Gez.
Dr. Volker Garbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:
keine

Absender:

**SPD-Fraktion, Gruppe B90/Die Grünen & BIBS im Stadtbezirksrat
111**

TOP 8.12
26-28442
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h innerorts auf der Tiefen Straße und der Hegerdorfstraße in Hondelage

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.02.2026

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

26.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Stadtbezirksrat 111 darüber zu informieren, ob auf der Tiefen Straße und der Hegerdorfstraße in Hondelage innerorts eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h möglich ist.

Beide Straßen in Hondelage sind stark befahren und Anwohnerinnen und Anwohner beklagen sich über die Überschreitungen der innerorts gültigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Ggf. kann dieses durch eine temporäre Geschwindigkeitsmessung belegt werden.

Gez.

Stefan Jung
SPD-Fraktionsvorsitzender

Dr. Fabian Preller
Vorsitzender Gruppe Bündnis 90/Grüne & BIBS

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h innerorts auf der Tiefen Straße und der Hegerdorfstraße in Hondelage***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

11.03.2026

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Kenntnis)
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der SPD-Fraktion, Gruppe B90/Die Grünen & BIBS vom 16. Februar 2026 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist vom Verordnungsgeber der Straßenverkehrsordnung (StVO) bundeseinheitlich für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgelegt worden. Es steht somit nicht im freien Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, eine andere Höchstgeschwindigkeit festzusetzen. Gleichwohl sind in der StVO Ausnahmen benannt, bei denen dies unter gewissen Voraussetzungen möglich oder bei besonderen Umständen wie zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, vor sogenannten sensiblen Einrichtungen (Kindergärten und Kindertagesstätten, Spielplätze, allgemeinbildende Schulen und Förderschulen, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäuser), im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen sowie von hochfrequentierten Schulwegen, aus Lärmschutzgründen oder Gefahrenlagen geboten ist.

Anordnung einer Tempo-30-Zone nach § 45 Abs. 1c StVO:

Die Anordnung einer Tempo-30-Zone darf sich dabei weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken.

Bei der Tiefe Straße bzw. der Hegerdorfstraße handelt es sich um eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße, welche als Kreisstraße 33 bzw. als Landstraße 635 qualifiziert ist. Eine Zonen-Anordnung ist daher unzulässig.

Reduzierung der Geschwindigkeit zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße:

Sofern eine Straße außerordentliche Schäden aufweist, wäre die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zumindest bis zur Instandsetzung möglich. Die Fahrbahnen beider Straßen befinden sich jedoch in einem verkehrssicheren Zustand. Weiterhin ist anzumerken, dass eine Sanierung der Straßen durch die Stadtverwaltung bereits in Planung ist. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit ist daher durch den Straßenzustand nicht zu begründen.

Reduzierung der Geschwindigkeit vor sensiblen Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO:

In der StVO sind sensible Einrichtungen abschließend aufgeführt. Sensible Einrichtungen im Sinne der StVO sind Kindergärten und Kindertagesstätten, Spielplätze, allgemeinbildende Schulen und Förderschulen, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäuser.

Im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen sensiblen Einrichtungen ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel auf 30 km/h zu beschränken. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung ein starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger oder ein Bring- und Abholverkehr) vorhanden ist.

In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Vorliegend befindet sich in der Hegerdorfstraße 46 die Kindertagesstätte „Kind in Hondelage e. V.“ Hierbei ist anzumerken, dass in diesem Bereich die Geschwindigkeit bereits auf 30 km/h reduziert worden ist. Weitere sensible Einrichtungen im Sinne dieser Norm sind weder für die Hegerdorfstraße noch für die Tiefe Straße vorhanden, sodass ein Eingriff nach dieser Regelung nicht zulässig ist.

Darüber hinaus kann die Geschwindigkeit auch im unmittelbaren Bereich eines Fußgängerüberweges (FGÜ) oder aufgrund hochfrequentierter Schulwege reduziert werden. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

FGÜ befinden sich vorliegend im Kreuzungsbereich Tiefe Straße/Dammstraße/Ackerweg. Bei der Gesamtabwägung sind Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sperrgitter) mit einzubeziehen. Die Beschränkung auf Tempo 30 km/h kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten (100 m bei 50 km/h und 50 m bei 30 km/h) nicht sichergestellt werden können oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den FGÜ regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird.

Bei dem sich am Kreuzungsbereich befindenden FGÜ ist anzumerken, dass die erforderlichen Sichtweiten sichergestellt sind. Die FGÜ sind ohne Einschränkungen, auch von weiterer Entfernung, zu erkennen. Ferner ist weder der Polizei noch der Verwaltung bekannt, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung bei Annäherung an den FGÜ nicht erfolgt. Anhand der Unfall- und Gefahrenlage und des Geschwindigkeitsprofils für die Tiefe Straße lässt sich diesbezüglich kein Handlungsbedarf erkennen.

Der Schulwegplan für die Grundschule Hondelage führt zwar über einen kurzen Abschnitt der Hegerdorfstraße bzw. der Tiefe Straße, jedoch gibt es derzeit keine offizielle Definition, welche Grundsätze zur Klassifizierung eines hochfrequentierten Schulweges darlegt. Die Verwaltung hat sich diesbezüglich bereits mit dem Deutschen Städtetag in Verbindung gesetzt und um Klarstellung gebeten.

Aus den vorgetragenen Gründen ist die Geschwindigkeitsreduzierung auch aufgrund von Fußgängerüberwegen oder hochfrequentierter Schulwege ausgeschlossen.

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Gründen des Lärmschutzes:

Auf der Hegerdorfstraße bzw. der Tiefe Straße käme aus Gründen des Lärmschutzes eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in Betracht, sofern es sich um einen Lärmschwerpunkt handelt. Mit der Drucksache 24-23659 wurde am 6. Juni 2024 das Ergebnis der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Ziel dessen ist es, die Lärmbelastung in Braunschweig zu verringern. Zur effektiven Lärminderung ist in der Regel eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Handlungsoptionen erforderlich. Seitens der Stadt Braunschweig wurden einige Lärmschwerpunkte im Stadtgebiet identifiziert, wobei weder die Hegerdorfstraße noch die Tiefe Straße als solcher zu bewerten ist. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Lärmschutzes kommt folglich nicht in Betracht.

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund einer Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Ziffer 6 StVO:

Nach dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Das bedeutet, dass die Gefahrenlage auf der Hegerdorfstraße bzw. Tiefe Straße oder in einzelnen Teilabschnitten deutlich höher sein muss als an vergleichbaren Stellen, für die eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht gilt.

Die Polizei hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass es weder auf der Hegerdorfstraße noch auf der Tiefe Straße einen Unfallschwerpunkt gibt. In den Jahren 2023 bis 2026 haben sich auf dem gesamten Streckenabschnitt der Hegerdorfstraße zwar Verkehrsunfälle ereignet, jedoch sind diese nicht auf eine nicht angepasste Geschwindigkeit zurückzuführen. Die Unfälle sind etwa aufgrund von Fehlern beim Abbiegen, Auffahrunfälle oder Verkehrsunfälle im ruhenden Verkehr erfolgt.

Auf dem Streckenverlauf der Tiefe Straße haben sich ebenfalls Unfälle ereignet, jedoch sind diese auf andere Ursachen wie Abbiegeunfälle oder Unfälle im ruhenden Verkehr zurückzuführen. Insgesamt erfordert die Unfall- und Gefahrenlage aus polizeilicher Sicht keine Geschwindigkeitsreduzierung.

Des Weiteren ist anzumerken, dass durch die städtische Überwachung des fließenden Verkehrs für beide Straßen eine Messung durch ein Seitenstrahlradargerät stattgefunden hat. Aus den Messungen für beide Straßen hat sich ergeben, dass diese als unproblematisch einzustufen sind. So ist es zwar zu einzelnen Geschwindigkeitsübertretungen gekommen, jedoch haben sich auf beiden Straßen, in beide Fahrrichtungen, etwa 97 % der Fahrzeuge an die vorgegebene Geschwindigkeit gehalten. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es sich bei Geschwindigkeitsüberschreitungen teilweise um Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr oder Krankenwagen gehandelt haben könnte.

Im Ergebnis liegen die rechtlichen Voraussetzungen zur Geschwindigkeitsreduzierung weder auf der Hegerdorfstraße noch auf der Tiefe Straße vor.

Wiegel

Anlage/n:
keine